

10. Wahlperiode

14.12.1987

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2112

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Berichterstatter Abgeordneter Schleußer SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf - Drucksache 10/2112 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 14.12.1987/Ausgegeben: 14.12.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2673-2

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der ersten Lesung am 23. September 1987 an den Haushalts- und Finanzausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10. September 1987, am 12. November 1987 und abschließend am 10. Dezember 1987 beraten.

### B Ergebnis der Beratungen

Am 10. September 1987 (vgl. Ausschußprotokoll 10/672) erläuterten Vertreter des Finanzministeriums eingehend die Gründe für die beabsichtigte Gesetzesnovellierung und beantworteten Fragen von Ausschußmitgliedern. Alle Fraktionen begrüßten im Grundsatz den Gesetzentwurf, vor allem den vorgesehenen Übergang vom bisherigen Soll- auf den künftigen Ist-Abschluß.

Auf entsprechende Bitten aus der CDU-Fraktion

nahm der Landesrechnungshof zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 30. Oktober 1987 Stellung (vergleiche Vorlage 10/1286)

und

erläuterte der Finanzminister mit Schreiben vom 26.10.1987 (vergleiche Vorlage 10/1271) folgende Komplexe des Gesetzentwurfs:

- Umstellung von Soll- auf Ist-Abschluß/Stufenplan
- Brutto- und Netto-Kreditaufnahmen und -ermächtigungen
- Größenordnung der Ausgabereste
- Praxis des Bundes beim Ist-Abschluß

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen setzte der Haushalts- und Finanzausschuß seine Beratungen am 12. November 1987 fort. Dabei wiederholten bzw. ergänzten Sprecher der Fraktion der CDU ihre Bedenken gegen folgende Vorschriften des Gesetzentwurfes:

- Den Wegfall der Vorschrift, daß kreditfinanzierte Maßnahmen im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan einzeln zu bezeichnen sind (Artikel I Nr. 3 a)

(Bedenken: Bei Wegfall der Vorschrift sei es schwieriger festzustellen, ob der Haushalt noch verfassungskonform sei.)

- Die Übernahme der bisher haushaltsgesetzlich geregelten Vorschrift über die Anrechnung fortgeltender Kreditermächtigungen in die LHO (Artikel I Nr. 3 b)  
(Bedenken: Es sei zu prüfen, ob bei den Kreditermächtigungen nicht noch "engere Züge" angelegt werden sollten. Höhere Kreditermächtigungen sollten in Form eines Nachtrags zum Haushalt bewilligt werden. Die Bedenken des Landesrechnungshofs (vergleiche Vorlage 10/1286) seien zu berücksichtigen.)
- Die Nichtbeteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses bei der Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten (Artikel I Nr. 10)  
(Bedenken: Zur Stärkung der Stellung des Parlaments sei eine Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.)
- Die Übergangsfrist zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten (Artikel II)  
(Bedenken der CDU: Die Übergangsfrist erscheine angesichts der Finanznot des Landes Nordrhein-Westfalen zu großzügig bemessen.)

Ein Sprecher der Fraktion der SPD erklärte insbesondere zu den Bedenken gegen Artikel I Nr. 3 b: Da man sich über den materiellen Regelungsgehalt der Vorschrift einig sei, bestünden keine Bedenken so wie vorgechlagen zu verfahren. Würde jetzt die aus dem Haushaltsgesetz übernommene Vorschrift nicht in die Landeshaushaltsordnung übernommen, könnten Zweifel an der Regelung ausgelöst werden, obwohl hinsichtlich des materiellen Gehalts der vorgeschlagenen Regelung keine Zweifel angebracht seien. Notfalls müsse die Landeshaushaltsordnung gegebenenfalls in zwei oder drei Jahren erneut geändert werden. Ein Vertreter der Landesregierung ergänzte, daß die fortgeltende Kreditermächtigung ein Finanzierungsinstrument und keine Normalregelung darstelle. Sie sei eine Vorsorgeregulierung für einen völlig außerhalb der Norm liegenden Einbruch auf der Einnahmenseite des Haushalts und habe mit Deckung nichts zu tun; auch nicht mit der wegfallenden Deckung der Reste beim Übergang vom Soll- auf den Ist-Abschluß. § 13 Haushaltsgrundsatzgesetz und nachfolgend die Landeshaushaltsordnungen hätten bisher lediglich eine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Jetzt werde der Vorschlag gemacht, auch eine sachliche (betragsmäßige) Begrenzung - bisher im Haushaltsgesetz geregelt - in die Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

Bei der abschließenden Beratung am 10. Dezember 1987 im Haushalts- und Finanzausschuß stellte die Fraktion der CDU folgende fünf Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf:

1. Art. I Nr. 3 a) wird gestrichen.
2. Art. I Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:  
"Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erlöschen am Ende des Haushaltsjahres, für das sie erteilt worden sind.""
3. Art. I Nr. 10 erhält folgende Fassung:  
"In § 45 wird Absatz 3 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:  
"Der Finanzminister darf seine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach vorheriger Einwilligung des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2). Hiervon ausgenommen sind
  1. Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind und
  2. Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.""
4. Art. II wird gestrichen.
5. Art. III erhält folgende Fassung:  
"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft."

Der Ausschuß erörterte diese Änderungsanträge und stimmte einzeln über sie ab:

Zum Änderungsantrag Nr. 1:

Die CDU begründete diesen Antrag damit, daß auch künftig ein Nachweis der kreditfinanzierten Maßnahmen im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan zur Kontrolle durch das Parlament notwendig sei. Der Finanzminister erklärte, eine Beibehaltung des § 18 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wäre systemwidrig, da das neue Haushaltsrecht den Grundsatz der objektbezogenen Deckung aus Krediteinnahmen durch den situationsbezogenen Deckungsgrundsatz ersetze, wonach die Krediteinnahmen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Budgetfunktion als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stünden. Die bisher als Anlage 2 zum Haushaltsgesetz gelieferte Übersicht sei ohne praktischen Nutzen gewesen, es sei nie darauf rekuriert worden, habe jedoch einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Streichung der Verpflichtung diene also der Verwaltungsvereinfachung und stelle im übrigen eine Angleichung an den Rechtszustand beim Bund und in den anderen Bundesländern dar.

Der Sprecher der Fraktion der SPD ergänzte, über den Vorschlag der Fraktion der CDU könne man erneut diskutieren, sobald die CDU auch im Bundestag eine Initiative zur Einführung einer ähnlichen Regelung ergriffen habe.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zum Änderungsantrag Nr. 2:

Der Sprecher der Fraktion der CDU begründet diesen Antrag dahingehend, daß die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten am Ende des Haushaltsjahres konsequent erlöschen sollten. Der Antrag ziele damit - wie im übrigen alle Anträge der Fraktion der CDU - auf eine stringentere Lösung des Problems.

Auf eine Frage des Sprechers der Fraktion der SPD, welche Konsequenzen sich aus dem Vorschlag der Fraktion der CDU ergäben, erläuterte der Finanzminister, unter Umständen bestünde dann die Notwendigkeit, mehrmals jährlich nur wegen aufzunehmender Kredite einen Nachtragshaushalt vorzulegen. Entsprechend § 13 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes seien für diese Fälle wie auch beim Bund fortgeltende Kreditermächtigungen aus früheren Jahren in Anspruch zu nehmen.

Der Sprecher der Fraktion der CDU erwiderte, wenn bei Mehrausgaben von mehr als 10 Millionen DM ein Nachtragshaushalt erforderlich sei, so müsse dies selbstverständlich auch gelten, wenn in Milliardenhöhe über die bisherigen Kreditermächtigungen hinausgegangen werde. Die bisherige Regelung sei nach Auffassung der CDU angesichts der finanziellen Enge des Landes nicht länger hinnehmbar.

Der Finanzminister entgegnete, hier werde übersehen, daß bei zusätzlichen Ausgaben von 10 Millionen DM und mehr, zu deren Leistung keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, der Haushaltsgesetzgeber selbstverständlich nicht übergangen werden könne, mit der Folge, daß ein Nachtragshaushalt vorzulegen sei. Wenn sich jedoch Ausgaben erhöhten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müßten, solle dies unter Inanspruchnahme fortgeltender Kreditermächtigungen aus Vorjahren geschehen. Der Haushaltsgesetzgeber könne nämlich in solchen Fällen ohnehin nichts ändern. So werde beim Bund und in den anderen Ländern verfahren.

Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zum Änderungsantrag Nr. 3:

Der Sprecher der Fraktion der CDU erläuterte diesen Antrag auf Neufassung des Artikel I Nr. 10 damit, daß die CDU den Haushalts- und Finanzausschuß an den Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Ausgaberechten beteiligen wolle, weil sie dies vor dem Hintergrund der finanziellen Lage des Landes als hilfreich erachte, das Parlament stärker als bisher an den Sporbemühungen zu beteiligen, und alles für das Selbstverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses wichtig sei.

Der Sprecher der Fraktion der SPD erklärte, dieser Antrag erscheine überholt, da der Gesetzentwurf der Landesregierung nunmehr den Übergang vom bisherigen Soll-Abschluß auf den Ist-Abschluß vorsehe. Deshalb müsse dieser Antrag abgelehnt werden.

Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Zu den Änderungsanträgen Nr. 4 und 5:

Diese Anträge wurden ohne Aussprache mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die der Oppositionsfraktionen unverändert angenommen.

Weiss  
Vorsitzender